

Anlage zur Jahreshauptversammlung des DRK-Ortsvereins Wendeburg am 12.03.2026
Satzungsänderungen

Alter Text: Satzung vom 23.01.2019	Neuer Text 2026
<u>Vorbemerkung</u> Aus Gründen der Vereinfachung wird in dieser Satzung jeweils nur die männliche Form verwendet; es sind <u>aber Männer und Frauen gemeint, sofern keine andere Regelung festgelegt wird.</u> Alle Ämter stehen grundsätzlich beiden Geschlechtern in gleicher Weise offen.	<u>Vorbemerkung</u> Aus Gründen der Vereinfachung wird in dieser Satzung jeweils nur die männliche Form verwendet; die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich - sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter. Alle Ämter stehen grundsätzlich allen Geschlechtern in gleicher Weise offen.
<u>Grundsätze</u> <u>Unparteilichkeit</u> Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, <u>Rasse</u>, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung.	<u>Grundsätze</u> <u>Unparteilichkeit</u> Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Herkunft, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung.
<u>§ 21 Durchführung der Mitgliederversammlung</u> (2) Die Mitgliederversammlung Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung („Braunschweiger Zeitung mit Peiner Teil“ und „Hallo Peine“) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.	<u>§ 21 Durchführung der Mitgliederversammlung</u> (2) Die Mitgliederversammlung Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in mindestens einer örtlichen Zeitung (z. B. „Der Wendeburger“) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Die Einladung zur Mitglieder-versammlung kann zusätzlich in schriftlicher (Brief) oder/und elektronischer Form (Email) erfolgen.
(2) <u>Alle Ämter stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen.</u>	(2) Alle Ämter stehen allen Personen - unabhängig von ihrem Geschlecht - in gleicher Weise offen.
(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter/einer seiner Stellvertreter, anwesend ist.	(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter/einer seiner Stellvertreter, anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse können mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichen oder elektronischen Weg gefasst werden, wenn die Vorstandsmitglieder mehrheitlich ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Unterstreichung = alter Text;

rote Schriftfarbe = neuer Text